

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Erbbrinksweg“ der Gemeinde Börßum

1. Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Erbbrinksweg“ umfasst das Grundstück an der Meerfeldstraße auf dem Flurstück 35/15 der Gemarkung Seinstedt, Flur 1.

1.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als MI-Gebiet dar.

1.3 Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan „Am Erbbrinksweg“, welcher am 11.08.1995 in Kraft getreten ist, stellt die Planungsfläche als MI-Gebiet dar.

Insgesamt hat es zwei Änderungen des Bebauungsplanes am 25.03.2010 und 09.03.2012 gegeben. Diese betrafen die örtlichen Bauvorschriften über die Dachgestaltung sowie die Aufhebung der zeichnerischen und textlich festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen:

2. Anlass und Ziel der Änderung

Der bisherige Kinderspielplatz im Ortsteil Seinstedt der Gemeinde Börßum auf dem Gelände des ehemaligen Pfarrhauses steht nicht mehr zur Verfügung. Daher war es notwendig, einen neuen Standort für den Kinderspielplatz zu suchen.

3. Verfahrensart

Für die Änderung des Bebauungsplanes wird das Verfahren nach § 13 BauGB gewählt. Die inhaltlichen, in § 13 Abs. 1 formulierten Anforderungen sieht die Gemeinde Börßum als gegeben an. Darüber hinaus ermöglicht dieses Verfahren den Verzicht auf Umweltprüfung und Umweltbericht und auch eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist nicht erforderlich. Beides ist wegen des geringen Änderungsumfanges, durch den keinerlei Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind, auch nicht notwendig (s. unter 5.)

4. Änderungsinhalte

Die gesamte Fläche des Flurstückes 35/15 der Flur 1 in der Gemarkung Seinstedt wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung

– Spielplatz – festgesetzt.

Mit der Änderung und Zweckbestimmung als Spielplatz soll die Nutzung als Kinderspielplatz ermöglicht und gesichert werden.

Der geplante Spielplatz stellt eine verträgliche Nutzung mit dem angrenzenden Mischgebiet und dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Allgemeinen Wohngebiet dar. Der Spielplatz ist als Bereicherung für das Wohngebiet und deren Anwohner anzusehen.

5. Umweltbelange

Grundsätzlich bedarf es bei einer Änderung gem. § 13 BauGB keines Umweltberichtes.

Die Umweltbelange müssen jedoch unabhängig davon berücksichtigt werden.

Allein durch die Festsetzung der Planfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ werden keine Umweltbelange berührt..